



Müritz-Wasser-/Abwasser- zweckverband

4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung des Müritz-Wasser/Abwasserzweckverbandes

- Abwassergebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 Abs. 1 und 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 28. November 2023 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 26.11.2003, zuletzt geändert am 26.11.2019, wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt 3,67 € je Kubikmeter Abwasser.

§ 6

Starkverschmutzerzuschlag

- (3) Der Starkverschmutzerzuschlag betrifft nur den Teil der Gebühr, der der Abwasserreinigung sowie der Schlammabeseitigung dient. Die abwassermengenbezogene Gebühr beträgt 1,81 €/m³. Die schmutzfrachtbezogene Gebühr für die Reinigung und die Schlammbehandlung ist für normal verschmutztes Abwasser 1,86 €/m³. Diese Gebühr erhöht sich im Verhältnis der gemessenen BSB₅-Konzentration zur „Normalkonzentration“. Der Zuschlagsfaktor errechnet sich zu

$$Z = \frac{BSB_5(\text{gemessen})}{625 \text{ mg/l}}$$

Die Gebühr beträgt dann 1,81 €/m³ + 1,86 €/m³ x Z.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung tritt zum 01.01.2024 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 28.11.2023


Enrico Malow
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde am 30.11.2023 auf der Internetseite des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes (<https://www.muertitz-zweckverband.de>) öffentlich bekannt gemacht.